



**Gemeinde Eptingen**

---

# **Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Eptingen**

Beschluss der Gemeindeversammlung:	09.12.2004
Fakultative Referendumsfrist:	19.12.2005
Genehmigung Regierungsrat	08.02.2006

---

# **Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Eptingen**

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eptingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Sozialhilfe**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

<sup>2</sup> Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

### **§ 2 Organe**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und die Gemeindeverwaltung ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- d. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.
- e. berät fachgerecht die hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen,
- f. führt die Sozialhilfe-Akten

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung

- a. vollzieht in Absprache mit der Sozialhilfebehörde die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- b. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt.

### **§ 3 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

### **§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gewährt der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit diese die Akteneinsicht, zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

<sup>2</sup> Sie können, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, anstelle der Herausgabe von Aktsakten einen besonderen Bericht erstatten.

<sup>3</sup> a. Sie erteilen der Rechnungsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen;

b. der Geschäftsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, soweit diese nicht Personendaten enthalten.

### **§ 5 Fortbildung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

<sup>2</sup> Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung richtet sich nach dem Personal-Reglement.

## **B. Sozialhilfebehörde**

### **§ 6 Stellung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie ordnet jedem Mitglied eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu. In der Regel betreuen 2 Mitglieder einen Fall.

<sup>3</sup> Das Aktuariat wird von einem Behördemitglied wahrgenommen.

## **§ 7 Aktenauflage**

Die Sitzungsakten liegen mindestens 5 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

## **§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer**

<sup>1</sup> An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder teil.

<sup>2</sup> Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

## **§ 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

<sup>2</sup> Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

## **§ 10 Sitzungsprotokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 5 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

## § 11 Schriftstücke

<sup>1</sup> Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind kollektiv zu zweien vom Präsidium und einem weiteren Mitglied der Sozialhilfebehörde zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind kollektiv zu zweien vom Präsidium und einem weiteren Mitglied der Sozialhilfebehörde zu unterzeichnen.

## § 12 Buchhaltung

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

<sup>2</sup> Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

## C. Schlussbestimmung

### § 13 Genehmigung und Inkrafttreten

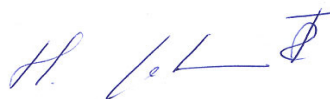
<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

<sup>2</sup> Es tritt am 1.01.2006 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Eptingen hat das vorstehende Reglement am 09. Dezember 2005 beschlossen.

#### Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident



Hansjörg Schmutz

Der Verwalter



Thomas Marti